

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Vorläufige Konkursanzeige

Publikationsdatum: SHAB, KABAR 19.05.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 19.05.2027

Meldungsnummer: KK01-0000021854

Publizierende Stelle

Konkursamt Appenzell Ausserrhoden, Paradiesweg 2, 9410 Heiden

Vorläufige Konkursanzeige Money and More AG in Liquidation

Schuldner:

Money and More AG in Liquidation

CHE-251.187.364

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

9100 Herisau

Datum des Auflösungsentscheids: 02.05.2022

Rechtliche Hinweise:

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Kontaktstelle:

Konkursamt Appenzell Ausserrhoden,

Nordin Aemisegger, Stellvertretende Konkursbeamtin,

Paradiesweg 2, Postfach 42, 9410 Heiden AR

Bemerkungen:

Früheres Domizil der Money and More AG in Liquidation war Wiesental 11, 9100 Herisau AR. Das Kantonsgerichts-Präsidium von Appenzell Ausserrhoden hat mit Entscheid vom 07.04.2022 bezüglich der genannten Gesellschaft in Anwendung von Art. 731b OR die Auflösung per 07.04.2022 verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Vollstreckungserklärung mit Wirkung ab 02.05.2022. Es erfolgt hiermit die Aufforderung an die Schuldner der Money and More AG in

Liquidation, 9100 Herisau AR, sich unverzüglich beim Konkursamt zu melden. Personen, welche Sachen der Money and More AG in Liquidation, 9100 Herisau AR, besitzen oder bei denen die Money and More AG in Liquidation, 9100 Herisau AR, Guthaben hat, haben die Sachen und Guthaben etc. unverzüglich dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Es wird hiermit bei Unterlassung ausdrücklich auf Art. 324 StGB verwiesen.